



Industrie- und Handelskammer  
zu Neubrandenburg

Regelung für die Berufsausbildung  
behinderter Jugendlicher zur/zum

**„Fahrzeugpflegerin/Fahrzeugpfleger“**

Die Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Juni 2006 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung behinderter Jugendlicher zur/zum „Fahrzeugpflegerin/Fahrzeugpfleger“

## **§ 1**

### **Anerkennung und Bezeichnung des Ausbildungsberufes**

- (1) Die erfolgreiche Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fahrzeugpflegerin/Fahrzeugpfleger“.
- (2) Die Berufsausbildung zur/zum „Fahrzeugpflegerin/Fahrzeugpfleger“ darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

## **§ 2**

### **Ausbildungsdauer**

- (1) Die Ausbildung dauert 24 Monate.
- (2) Wird die nach dieser Regelung erfolgte Ausbildung in einem Beruf nach § 4 BBiG fortgesetzt, entscheidet die Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg gemäß § 8 Absatz 1 BBiG im Einzelfall, inwieweit die Ausbildung nach dieser Regelung auf die für den Beruf nach § 4 BBiG vorgeschriebene Ausbildungszeit angerechnet wird.

## **§ 3**

### **Personenkreis**

- (1) Diese Regelung gilt gemäß § 66 BBiG für Jugendliche mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen).
- (2) Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

## **§ 4**

### **Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung**

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung, durchzuführen.
- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz 1 können Ansprüche gegen den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

## **§ 5**

### **Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 9 in Verbindung mit § 66 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Behinderung abgestimmte Ausbildung durch den Auszubildenden sowie ein ebenfalls darauf abgestimmter Unterricht durch die Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung gewährleistet ist.

**§ 6****Eignung der Ausbildungsstätte und der Ausbilder**

Behinderte Jugendliche dürfen nach diesen Ausbildungsregelungen nur in den Ausbildungsstätten ausgebildet werden, die dafür geeignet sind. Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen an eine Ausbildungsstätte müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Ausbildungsstätte muss in räumlicher und werkstattmäßiger Hinsicht auf die besonderen Erfordernisse der Ausbildung behinderter Jugendlicher zugeschnitten sein, z. B. erhöhte Sicherheitseinrichtungen an laufenden Maschinen.
2. Zusätzlich müssen in der Ausbildungsstätte ausbildungsbegleitende Dienste erreichbar sein, z. B. sozialpädagogischer, ärztlicher und psychologischer Dienst.
3. Die Ausbilder sollen über zusätzliche behindertenspezifische Kenntnisse verfügen oder sich gegebenenfalls aneignen.
4. Theoretische und praktische Ausbildung sowie der Berufsschulunterricht müssen besonders aufeinander abgestimmt sein. Der Berufsschulunterricht soll in dafür geeigneten Schulen erteilt werden.
5. Die Ausbildungsstätte muss die gegenseitige Durchlässigkeit von Ausbildungsgängen nach Ausbildungsordnungen und Ausbildungsregelungen gewährleisten.
6. Die Ausbildungsstätte muss bei Bedarf Stütz- und Förderkurse anbieten und vermitteln können.

**§ 7****Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz; Arbeitssicherheit
2. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
3. Kenntnisse über die zu pflegenden Fahrzeuge
4. Kenntnisse der Reinigungs-, Pflege- und Korrosionsschutzmittel
5. Kenntnisse, Handhabung und Pflege von Werkzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen
6. Ausführung von Fahrzeuginnen- und außenreinigung und Pflege
7. Korrosionsschutz
8. Einfache Wartungsarbeit
9. Technische Kommunikation

**§ 8****Ausbildungsrahmenplan**

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung vermittelt werden.
- (2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (3) Auszubildende einer überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung sollen mindestens ein Praktikum in jedem Ausbildungsjahr an einem anderen Lernort (Fremdbetrieb) absolvieren. Jedes Praktikum soll nicht kürzer als 4 Wochen sein.

## **§ 9 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **§ 10 Ausbildungsnachweis**

Die Auszubildenden haben während der Ausbildungszeit Ausbildungsnachweise zu führen. Der Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

## **§ 11 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 für die ersten zwölf Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung ist anhand berufstypischer Situationen, Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten praktisch und schriftlich, in Wirtschafts- und Sozialkunde nur schriftlich, durchzuführen.
  1. Fachkunde (praktisch/schriftlich)  
In maximal 150 Minuten sollen die Prüflinge mehrere (max. 4) praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus den laufenden Nummern 1-5 des Ausbildungsberufsbildes nach Ausbildungsrahmenplan bearbeiten.
  2. Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftlich)  
Die Prüflinge sollen einfache Aufgaben aus den Gebieten Wirtschaftskunde, Arbeits- und Tarifrecht und sozialrechtliche Regelungen und Arbeitssicherheit beantworten. Die Bearbeitungszeit soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die besonderen Belange der behinderten Prüfungsteilnehmer sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

## **§ 12 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsteilen Kenntnisprüfung und Fertigkeitprüfung.
  1. Kenntnisprüfung
    - 1.1. Fachkunde  
Die Prüflinge sollen in insgesamt höchstens 120 Minuten drei handlungsorientierte Prüfungsaufgaben aus berufstypischen Situationen bearbeiten und darauf bezogene Fragen schriftlich beantworten.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Aufgabengebiete in Betracht:

- a) Durchführung einer Fahrzeuginnen- oder –außenreinigung
- b) Durchführung einer Fahrzeugpflegearbeit
- c) Durchführung einer Korrosionsschutzarbeit
- d) Durchführung einer einfachen Wartungsarbeit

#### 1.2. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüflinge sollen einfache Aufgaben aus den Gebieten Wirtschaftskunde, Arbeits- und Tarifrecht und sozialrechtliche Regelungen und Arbeitssicherheit beantworten. Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht überschreiten.

#### 2. Fertigungsprüfung

Die Prüflinge sollen in insgesamt höchstens 180 Minuten drei praktische Arbeitsproben aus berufstypischen Situationen durchführen.

Für die Arbeitsproben kommen insbesondere folgende Aufgabengebiete in Betracht:

- a) Durchführung einer Fahrzeuginnen- oder –außenreinigung
- b) Durchführung einer Fahrzeugpflegearbeit
- c) Durchführung einer Korrosionsschutzarbeit
- d) Durchführung einer einfachen Wartungsarbeit

Das Durchführen einer Fahrzeuginnen- oder –außenreinigung nach a) ist eine verpflichtende Prüfungsaufgabe. Der Prüfling muss die Arbeitsproben selbständig ausführen. Dabei soll er nachweisen, dass er in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben sachlich und fachlich richtig auszuführen.

- (3) Die Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag der Prüfungsteilnehmer in einzelnen Prüfungsaufgaben oder in dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftlichen Leistungen haben gegenüber der mündlichen Ergänzungsprüfung das doppelte Gewicht.
- (4) Bei der Ermittlung der Ergebnisse ist innerhalb der Abschlussprüfung von folgenden Gewichtungen auszugehen:

Kenntnisprüfung:	100 von Hundert
davon Fachkunde	70 von Hundert
davon Wirtschafts- und Sozialkunde	30 von Hundert

Fertigungsprüfung	100 von Hundert
-------------------	-----------------

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Kenntnisprüfung und in der Fertigungsprüfung mindestens 50 Punkte von den 100 möglichen Punkten erreicht wurden.

- (5) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (6) Die besonderen Belange der behinderten Prüfungsteilnehmer sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

**§ 13  
Wiederholungsprüfung**

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil oder dieses Fach auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfungen an zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

**§ 14  
Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden. Etwas anderes gilt, wenn die Vertragsparteien die Anwendung dieser Regelung ausdrücklich vereinbaren.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg in Kraft.

Neubrandenburg,

**Manfred Ruprecht**  
Präsident

**Petra Hintze**  
Hauptgeschäftsführerin



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
3	Kenntnisse über die zu pflegenden Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeugarten kennen und Unterschiede beschreiben</li> <li>• Baugruppen eines Fahrzeugs zuordnen, z.B. Karosserie, Motorraum, Innenraum, Unterboden und im/am Fahrzeug verwendete Werkstoffe erkennen und physikalische Eigenschaften beschreiben</li> </ul>	8	2
4	Kenntnisse der Reinigungs-, Pflege- und Korrosionsschutzmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigungs-, Pflege- und Korrosionsschutzmittel und deren chemische Eigenschaften und Wirkungen kennen (z.B. Unterbodenschutz, Lackreiniger, Politur)</li> </ul>	6	1
5	Kenntnisse, Handhabung und Pflege von Werkzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen	beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waschanlagen</li> <li>• Hochdruckreiniger</li> <li>• Dampfstrahler</li> <li>• Nassreiniger</li> <li>• Fahrzeughebeeinrichtungen</li> <li>• Luftdruckprüfgerät bedienen und pflegen</li> </ul>	6	1
6	Ausführung von Fahrzeuginnen- und – außenreinigung und Pflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kunststoffe und Gummiteile</li> <li>• Scheiben</li> <li>• Lacke</li> <li>• Polster</li> <li>• Fußraum/Kofferraum</li> <li>• Motorraum</li> <li>• Unterboden</li> <li>• Felgen und Reifen (Räder) von Hand und ggf. mit Maschine reinigen und pflegen</li> </ul>	16	28
7	Korrosionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden am Unterboden- und Hohlraumschutz erkennen und ausbessern</li> <li>• kleine Lackschäden erkennen und beheben</li> </ul>	4	4



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
8	Einfache Wartungsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Scheibenwischerblätter wechseln</li> <li>• Scheibenwaschanlage auffüllen</li> <li>• Beleuchtung prüfen</li> <li>• Ölkontrolle durchführen</li> <li>• Reifendruck kontrollieren</li> </ul>	6	8
9	Technische Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation von Schäden und Störungen ausführen</li> <li>• Bedienungsanleitungen lesen und verstehen</li> </ul>	2	4